

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund des Art. 18 i. V. m Art. 22 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 in Verbindung mit Art.24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes und Art. 66 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz folgende

Satzung

über die Benutzung des Marienplatzes, der öffentlichen Grünanlagen, der Altstadtpassage, des Theaterhofes sowie der Buswartehäuschen der Stadt Ebersberg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2019 und mit Berücksichtigung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2019.

§ 1

Diese Satzung regelt die Benutzung des Marienplatzes, öffentlicher Grünanlagen sowie der Buswartehäuschen der Stadt Ebersberg, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).

§ 2

Der Marienplatz, die Altstadtpassage, der Theaterhof und die von der Satzungsregelung betroffenen öffentlichen Grünanlagen umfassen die auf den beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, gekennzeichneten Flächen.

§ 3

- (1) Sondernutzungen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Erlaubnis der Stadt Ebersberg.
- (2) Nicht zulässig im Geltungsbereich sind insbesondere folgende Sondernutzungen:
 - a) nächtigen
 - b) betteln in jeglicher Form
 - c) lärmern, randalieren oder sonstige Ruhestörungen
 - d) Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - e) nicht ortsfeste, wirtschaftliche Werbemaßnahmen z.B. Handzettelverteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, Werbeveranstaltungen
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt
 1. einer der Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt

2. im Geltungsbereich der Satzung eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen Sitte und Anstand verstößt
kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann der Person das Betreten der Plätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer von einem Platz verwiesen wurde, darf ihn für die Dauer des Verweises nicht wieder betreten.
- (3) Zum Platzverweis sind die Stadt und die Landespolizei befugt.

§ 5

Wer durch eine Sondernutzung gemäß § 3 Abs. 1 oder durch eine nicht zugelassene Sondernutzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 6

Mit Geldbuße bis zu 500,- € kann belegt werden, wer

1. ohne einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 im Geltungsbereich dieser Satzung Sondernutzungen durchführt.
2. rechtswidrig eine in § 3 Abs.2 dieser Satzung untersagte Sondernutzung durchführt.
3. einem nach § 4 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.
4. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.

§ 7 *

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, den 21.02.1995

gez.

Brilmayer
1. Bürgermeister

* betrifft die Ursprungsfassung vom 21.02.1995

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung für den Marienplatz, öffentlicher Grünanlagen sowie der Buswartehäuschen der Stadt Ebersberg erfolgte am 14.03.1995 durch Niederlegung in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Anschlagstellen hingewiesen.

Ebersberg, den 15.03.1995

gez.
Brilmayer 1. Bürgermeister